

Gemarkung Koblenz
Flur 3
Maßstab 1:500



Dem Stadtvermessungsamt Koblenz stehen ein unmaßstäbliches Farbdia von der colorierten Originalzeichnung (Planurkunde) des Bebauungsplanes Nr. 59, eine zur Herstellung der Originalzeichnung verwendete Mutterplatte und der ausgefertigte Text des v.g. Bebauungsplanes zur Verfügung. Diese Unterlagen lassen den genauen Inhalt der Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 59 erkennen. Es wird hiermit bescheinigt, daß die hiesige Bebauungsplanzeichnung anhand der vorstehenden Unterlagen angefertigt worden ist und insoweit den Inhalt der Planurkunde vollständig wiedergibt.

Koblenz, 11. AUG. 1989

Stadtvermessungsamt Koblenz
Im Auftrage:
auerbach
Obervermessungsrat



Geändert gem. der am 12. 6. 1986 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 (Änderung Nr. 2). Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 22. 7. 1986 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 22. 7. 1986
gez. Hörter
(L.S.)
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 7. 10. 1982 in Kraft gesetzt. Am 22. 7. 1986.

Ausgefertigt:
Koblenz, 22. 7. 1986
Stadtmann
Stadtvermessungsamt Koblenz
Im Auftrage:
Stadtmann

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 22. 7. 1986 erfolgt.

Die Änderung Nr. 3 erfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Geändert gem. der am 16. 7. 1992 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 (Änderung Nr. 3). Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 16. 7. 1992
Stadtmann
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 18. 5. 1993 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.

Koblenz, 18. 5. 1993
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage:
Stadtmann

Stand des Katasters im Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 11. 5. 1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 1. 10. 1984 in Kraft gesetzt. Am 29. 5. 1984.

Ausgefertigt:
Koblenz, 29. 5. 1984
Stadtmann
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage:
Stadtmann

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 29. 5. 1984 erfolgt.

Koblenz, 29. 5. 1984

Geändert gem. der am 5. 4. 1984 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 für das Baugebiet 'Pionierhöhe' (Änderung Nr. 1). Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 29. 5. 1984 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 29. 5. 1984
gez. Hörter
Oberbürgermeister

Ⓐ = siehe Text zum Bebauungsplan
Ⓑ Ⓒ = " " " "

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB gemäß Stadtratsbeschluss vom 1. 10. 1982 in Kraft gesetzt. Am 21. 12. 1982.

Ausgefertigt:
Koblenz, 21. 12. 1982
Stadtmann
Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage:
Stadtmann

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 21. 12. 1982 erfolgt.

Koblenz, 21. 12. 1982

STADT KOBLENZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 59
(Verbindlicher Bauteilplan)

BAUGEBIET: Pionierhöhe

GEMARKUNG: Koblenz

FLUR: 3

MASSTAB 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 26. 1967

PLANUNGSAMT

VERMESSUNGSAMT

gez. Dr. Schupp
Bürgermeister

gez. Reger
Stadtbaurat

gez. Wagner
Stadtvermessungsrat

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN

- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Zaun
- Hecke
- Mauer

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten und Vermessungserisse in Rheinland-Pfalz

- Baulinie
- Baugrenze
- Vorhandene Grenze, gleichzeitig Baulinie
- Strossenbegrenzungslinie
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung des Mauer- oder Zaunbereichs

- Wohnbaufläche
- WR Reines Wohngebiet
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- nur Doppelhäuser zulässig (gem. PlanV vom 18. 12. 1990)
- Erstlinie
- Besondere farbliche Hervorhebung der durch Baulinien u. Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen

Ⓐ Vollgeschützt vorhandener oder geplant Gebäude zwingend festgesetzt

- Öffentliche Verkehrsflächen
- 15 Meter Fahr- und Fußgängerwege
- Vergrünung
- 100 Meter Verkehrsflächen
- 100 Meter Verkehrsflächen
- 100 Meter Verkehrsflächen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. 6. 1967 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 12. 7. 1968 bis 14. 8. 1968 ausgelegen.

Bedanken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 27. 6. 1968 beschlossen.

Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 24. 7. 1968
(L.S.)
gez. Macke
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Stadtrat am 27. 6. 1968 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 29. 7. 1968

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
(L.S.)
gez. Macke
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 25. Okt. 1968 429-06 genehmigt worden.

Koblenz, den 25. Okt. 1968

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
i.A.
(L.S.)
gez. Stein
Oberbaurat

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 23. 12. 1968 bis 5. 7. 1969 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.

Am 21. 12. 1968 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 23. 1. 1959

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
(L.S.)
gez. Macke
Oberbürgermeister

Bsp 59